



Pfahl-Traugher, Armin

## **Rechtsterrorismus als Terminus und Untersuchungskonzept. Definitionen, Einordnungen, Spezifika**

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2023), 36-46.

doi: 10.7396/2023\_2\_C

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Pfahl-Traugher, Armin (2023). Rechtsterrorismus als Terminus und Untersuchungskonzept. Definitionen, Einordnungen, Spezifika, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 36-46, Online: [https://dx.doi.org/10.7396/2023\\_2\\_C](https://dx.doi.org/10.7396/2023_2_C).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2023

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 9/2023

# Rechtsterrorismus als Terminus und Untersuchungskonzept

## Definitionen, Einordnungen, Spezifika



**ARMIN PFAHL-TRAUGHBER,**  
*Politikwissenschaftler und  
Soziologie, Professor an der  
Hochschule des Bundes für  
öffentliche Verwaltung in Brühl.*

Neben dem islamistischen und linken gibt es auch einen rechten Terrorismus. Doch worin können die Besonderheiten eben dieses Rechtsterrorismus gesehen werden? Antworten auf diese Frage vermittelt ein auf die jeweiligen Spezifika bezogener Vergleich. Die folgende abstrakt gehaltene Analyse blickt dazu auf Gewaltintensität, Ideologievarianten, Kommunikationsformen, Opfergruppen, Organisationsformen und Strategievarianten. Mittels dieser Gesichtspunkte ergeben sich die Konturen von dem, was mit der besonderen Gewaltform des Rechtsterrorismus gemeint ist. Das entwickelte Analyseraster versteht sich als Anregung zur Entwicklung eines Untersuchungskonzepts, das bezogen auf Besonderheiten und Ebenen hinsichtlich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden noch verfeinert werden kann.

### 1. EINFÜHRUNG

Würde man eine Assoziationsfrage auf der Straße zum Terrorismus stellen, dann dürften insbesondere die Bezeichnungen „Islamischer Staat“ oder „Rote Armee Fraktion“ genannt werden. Ältere wie jüngere Befragte denken wohl insbesondere an eine islamistische oder linke Form des Terrorismus. Demgegenüber gab und gibt es weniger Aufmerksamkeit für den Rechtsterrorismus, womit man es mit einer besonderen Form rechtsextremistisch motivierter Gewalt zu tun hat. Dafür steht beispielsweise in Deutschland eine Gruppe von drei Personen, die über lange Jahre hinaus insgesamt zehn Menschen ermordete. Dafür steht etwa in Neuseeland eine Person, die über 50 Menschen in Moscheen an einem Tag ermordete. Allein die Anzahl einschlägiger Fälle in unterschiedlichen Ländern veranschaulicht, dass es aufgrund der Folgen der Gewaltdimension

um ein bedeutendes und internationales Phänomen geht. Gleichwohl fehlt ein Analysekonzept zum Rechtsterrorismus, das Gemeinsamkeiten und Unterschiede systematisiert und entsprechende Zuordnungen erlaubt.

Die vorliegende Abhandlung möchte dazu einige Anregungen liefern, um die Dimensionen und Spezifika besser erfassen zu können. Sie versteht sich dazu als erste Anregung, die kein letztgültiges Modell präsentieren will. Denn angesichts des noch als unterentwickelt geltenden Diskussionsstandes auch in der Forschung wäre so etwas mehr als nur vermessen. Gleichwohl lassen sich einige Eckpunkte für ein anzustrebendes Untersuchungs-raster präsentieren. Der vergleichende Blick auf andere Formen terroristischer Gewalt, also hier etwa islamistischer oder sozialrevolutionärer Orientierung, kann dabei bezogen auf derartige Erkenntnis-

interessen wichtige Wege weisen. Gleiches gilt für die Differenzierung von nicht-terroristischer und terroristischer Gewaltanwendung in extremistischen Zusammenhängen. Denn hier bestehen nach einem genauen Blick zwar einige Gemeinsamkeiten, aber auch mehrere Unterschiede. Deren Betonung bezweckt keine Entkontextualisierung des Rechtsterrorismus, sollen doch so in der Gesamtschau dessen Spezifika besser erkannt werden.

Mit diesem Erkenntnisinteresse geht es fortan um folgende Gesichtspunkte: Zunächst erfolgt eine Definition zu den Grundmerkmalen des Terrorismus (2.) und dann einer Einordnung des Rechtsterrorismus in eine Typologie (3.). Deutlich wird dabei, dass es sich eben um eine besondere Form rechtsextremistischer Gewalt handelt (4.). Eine nur darauf bezogene Betrachtung würde daher zu einem isolierten Zerrbild führen. Anschließend folgt eine Aufarbeitung der Besonderheiten über verschiedene Kriterien: die Gewaltintensität (5.), die Ideologievarianten (6.), die Kommunikationsformen (7.), die Opfergruppen (8.), die Organisationsformen (9.) und die Strategievarianten (10.). Der Blick bleibt dabei zunächst „theorielastig“ in einem konzeptionellen Sinne, die Aussagen beziehen sich meist auf den deutschen Rechtsterrorismus (vgl. Gräfe 2017, Koehler 2017; Pfahl-Traughber 2019, 225–294). Es geht aber auch um Fälle in anderen Ländern. Mittels Hinweisen auf einschlägige Literatur soll die Möglichkeit zu weiteren Reflexionen über diese Zusammenhänge gegeben werden.

## 2. DEFINITION: GRUNDMERKMALE DES TERRORISMUS

Am Beginn der beabsichtigten Erörterung stehen Reflexionen darüber, was eigentlich die Handlungsform des Terrorismus meint und welche Varianten sich typologisierend unterscheiden lassen (vgl. Hoffman 2006,

21–80; Pfahl-Traughber 2020, 15–19). Denn es geht um eine besondere Form politisch motivierter Gewalt. Demnach können nicht alle Handlungen in diesem Sinne auch dem Terrorismus zugeordnet werden. Gleichwohl geschieht dies gelegentlich bei der medialen Kommentierung bestimmter Tagesereignisse, wobei entweder fehlende Fachkenntnisse oder politische Motive relevant sind. Gelegentlich gehen mit solchen Einschätzungen auch persönliche Unterstellungen einher, etwa, wenn bestimmte Ereignisse nicht als terroristische Taten eingeordnet und entsprechende Verharmlosungsvorwürfe vorgetragen werden. Den folgenden Ausführungen sind derartige mögliche Fehlwahrnehmungen bewusst, was mit die ausdrücklichen Klarstellungen, auch gelegentliche Wiederholungen erklärt. Leider ist die öffentliche Debatte darüber hinaus mitunter von schiefen Zuordnungen geprägt.

Zunächst sollen aber Ausführungen zur Definition von Terrorismus allgemein vorgetragen werden. Dazu kursieren indessen zahlreiche Begriffsbestimmungen, sowohl in der Forschung als auch in den Sicherheitsbehörden. Eine nähere Auseinandersetzung damit würde den Rahmen sprengen. Daher sollen lediglich die Gesichtspunkte hervorgehoben werden, wozu ein breiter Konsens besteht. Es handelt sich demnach um eine Bezeichnung für unterschiedliche Handlungen in einem gewalttätigen Sinne, entsprechend bedarf es dazu einer weiteren Differenzierung des Gemeinten über einschlägige Kriterien. Allgemein geht es erstens um nicht-staatliche, politisch schwache Akteure, die zweitens politisch motivierte Gewalthandlungen mit einer drittens besonders hohen Intensität durchführen, welche viertens die Folge konkreter längerfristiger Planungen sind, demgemäß fünftens aus einer latent oder manifest bestehenden entwickelten Strategie abgeleitet wurden und sechstens

eine psychische Wirkung auf eine oder mehrere Zielgruppen auslösen wollen.

Folgende Aspekte sollen um einer Klarstellung willen ergänzt werden: Gemeint sind politisch schwache Akteure, würden doch starke Akteure eine Revolution oder einen Staatsstreich statt den Terrorismus als Vorgehensweise wählen. Auch staatliche Akteure können politische Gewalttaten begehen, die nicht mit dem legitimen Gewaltmonopol des Staates verbunden wären, wobei aber die angemessene Bezeichnung etwa bei einer Diktatur dann „Terror“ und nicht „Terrorismus“ wäre. Die Beschränkung auf eine hohe Gewaltintensität bezieht sich darauf, dass es nicht um begrenzte, sondern erhebliche Körperverletzungen geht. Derartige Handlungen erfolgen auch nicht spontan aus einer zufälligen Situation heraus, sondern sind das Ergebnis einer längerfristig vorbereiteten Praxis. Dabei ist den extremistischen Akteuren bezüglich der konkreten Handlungen durchaus bewusst, dass ihre Gewalttaten ein bestehendes System nicht allein umstürzen können. Gleichwohl sollen sie für eine solche Absicht mit terroristischen Taten eine längerfristige Wirkung entfalten.

### **3. EINORDNUNG: RECHTSTERRORISMUS IN DER TYPOLOGIE**

Die allgemeinen Ausführungen zur Definition von Terrorismus sind für diverse Varianten offen. Dies macht eine weitere Ausdifferenzierung nötig, wofür wiederum unterschiedliche Kriterien entscheidend sein können. Hier dient dazu angesichts der erwähnten Absicht für den vorliegenden Aufsatz die ideologische Ausrichtung, also die Einordnung in ein politisches Spektrum. Dazu bietet sich die klassische Differenzierung nach „links“ und „rechts“ an, wobei hier die letztgenannte Form für die folgenden Reflexionen grundlegend sein wird. Es sind aber

noch weitere Kategorien im inhaltlichen Sinne vorstellbar. Dazu gehört die politische Berufung auf eine bestimmte Religionsauslegung, wofür der „islamistische Terrorismus“ stehen würde. Auch eine autonome oder separatistische Ausrichtung solcher Gewalthandlungen bestand bzw. besteht. Es existiert auch ein themenbezogener Terrorismus, etwa bezogen auf Anti-Abtreibung, Technikfeindlichkeit oder Umweltschutz in den USA (vgl. die Beiträge in Rothenberger et al. 2022).

Die Aufmerksamkeit richtet sich aber fortan auf den Rechtsterrorismus, womit besondere gewaltorientierte Akteure im rechtsextremistischen Sinne gemeint sind. Die Ausführungen setzen damit voraus, dass es sich um Personen aus dem Rechtsextremismus handelt. Diese Bezeichnung steht ebenfalls für eine Sammelbezeichnung: Es geht um Einstellungen und Handlungen, die gegen Basiswerte moderner Demokratie gerichtet sind, wozu Menschenrechte, Pluralismus, Rechtsstaatlichkeit und Volkssouveränität zählen. Die Besonderheit beim Rechtsextremismus besteht darin, dass die angebliche oder tatsächliche ethnische Identität im politischen Selbstverständnis die vorgenannten Werte überlagern soll. Für damit einhergehende Auffassungen kann auch ohne Gewaltanwendung eingetreten werden, wofür dann die einschlägigen Parteien mit ihren Wahlkandidaturen stehen würden. Auch gibt es Gewaltanwendungen aus diesen politischen Kontexten, die selbst bei hoher Intensität nicht die erwähnten Merkmale von Terrorismus erfüllen müssen.

Die ideologische Besonderheit des Rechtsterrorismus erklärt auch seine typologische Verortung, wäre er demnach doch eine Form extremistischer Gewalthandlung neben der autonomistischen, linken und religiösen Variante. Darüber hinaus macht die komparative Betrachtung auf weitere Spezifika aufmerksam, die in den

späteren Ausführungen noch ein gesondertes Thema sein sollen. Dies gilt beispielsweise für die mit Bekennerschreiben einhergehende Kommunikationsweise, legen doch Akteure in den anderen Ideologiebereichen des Terrorismus solche Texte vor. Davon kann nur in seltenen Fällen bei Rechtsterroristen gesprochen werden, da durch Opfer- und Ortswahl deren Taten für sich selbst stehen sollen. Eine Ausnahme bilden hier die „Lone Actor“-Terroristen, die um einer Kommunikation willen auch lange „Manifeste“ verfasst haben. Und dann fällt als weitere Besonderheit auch die Opferauswahl auf: Meist handelt es sich um Angehörige von ethnischen oder sozialen Minderheiten, nicht um Repräsentanten des Staates oder der Wirtschaft.

#### **4. RECHTE GEWALTFORMEN UND RECHTSTERRORISMUS**

Bevor auf derartige Besonderheiten genauer eingegangen wird, um ein differenziertes Bild des Rechtsterrorismus zu zeichnen, steht der Bezug zu anderen Formen rechter Gewaltanwendung im Zentrum. Es geht dabei um die schlichte Einsicht, wonach diese nur einen Teilbereich darstellt. Denn die Daten zu politisch motivierter Kriminalität von rechts veranschaulichen, dass nur ein geringer Anteil rechtsextremistischer Gewalthandlungen terroristische Taten sind (vgl. BMI 2022, 26–31). Auch eine erhebliche Anzahl von Tötungen führt nicht notwendigerweise dazu, dass derartige Gewalthandlungen in diese Kategorie fallen. Denn für die Erfassung als terroristische Handlung sind die genannten Merkmale wichtig, was gerade für die Gesichtspunkte der gezielten Planung und praktizierten Strategie gilt. Diese Differenzierung ist für die Folgen solcher Taten aber eher unwichtig. Denn einem Opfer dürfte es letztendlich egal sein, ob ein nicht-terroristischer oder terroristischer Akteur für die Gewalthand-

lung verantwortlich war. Anders verhält es sich bei der Einordnung.

Denn die Perspektive der Terrorismusforschung beabsichtigt, die Besonderheiten der gemeinten Gewalthandlungen zu erfassen. Diese lassen sich durch eine vergleichende Erörterung mit ähnlich wirkenden Taten adäquat wahrnehmen. Die Annahme, dass es sich um politisch eher schwache Akteure handelt, erklärt, warum sie keine „nationale Revolution“ umsetzen können bzw. wollen. Die Aussage, die auf eine hohe Gewaltintensität abstellt, meint nicht nur Körperverletzungen mit möglichen Todesfolgen, sondern auch beabsichtigte Anschläge und Attentate mit gewollten öffentlichen Wirkungen. Die Betonung, wonach es um Handlungen im Kontext einer Strategie geht, unterscheidet sie von aus alltäglichen Situationen erfolgenden spontanen Taten. Und die Hervorhebung, die auf die Kommunikationsfunktion des Terrorismus abstellt, will die bei nicht-terroristischen Handlungen eher weniger wichtige öffentliche Resonanz mit ins Zentrum stellen. Anhand dieser Gesichtspunkte lassen sich auch die Spezifika erkennen.

Besondere Aufmerksamkeit soll darüber hinaus noch verdienen, dass eine einseitige Fixierung auf rechtsterroristische Gewalt einen unzureichenden Überblick vermittelt, wenn es um das Gesamtphänomen der rechtsextremistischen Gewalt gehen soll. Denn dazu gehören auch Alltagsvorkommnisse, wobei derart Eingestellte brutal gegen Minderheitenangehörige vorgehen. Auch Anhänger aus dem gewaltorientierten Rechtsextremismus müssen nicht immer geplant vorgehen, gleichwohl führte und führt ihre mentale Einstellung bei entsprechenden Gelegenheiten spontan dazu, dass erhebliche Körperverletzungen bis hin zu Todesfolgen begangen wurden und werden. Eigentlich überwiegt das quantitative Ausmaß dieser Formen von

rechtstremistischer Gewalt die zahlenmäßigen Potentiale im Rechtsterrorismus. Außerdem bedarf es der besonderen Aufmerksamkeit dafür, dass spätere rechtsterroristische Akteure ihre Entwicklung meist in gewaltorientierten Kontexten ohne terroristischen Zuschnitt begonnen haben. Differenzierungen erhöhen den Erkenntnisgewinn.

### 5. GEWALTINTENSITÄT IM RECHTSTERRORISMUS

Bezogen auf die Gewalthandlungen von Terroristen darf zunächst klargestellt werden, dass sie nicht notwendigerweise mit gezielten Morden anfänglich oder immer verbunden sein müssen. Häufig lässt sich ein Anstieg der Gewaltintensität derartiger Täter konstatieren. Demgemäß beginnen sie mit Anschlägen auf Einrichtungen wie Gebäude und radikalieren sich hin zur gezielten Ermordung von Menschen. Genau dieser Entwicklungsprozess ist mit einer Radikalisierung im Terrorismus gemeint. Auch die angesprochenen Akteure neigten zu Beginn ihrer Entwicklung häufig eher zu eingeschränkten Gewalthandlungen, etwa in Form von Körperverletzungen auf einem niedrigschwelligem Niveau. Indessen steigerte sich eine derartige Ausrichtung von Gewalthandlung, insbesondere wenn es um Gruppenakteure ging, und zwar bezogen auf erhebliche Sachbeschädigungen. Dazu gehörten etwa Anschläge auf Einrichtungen, wozu etwa diverse Flüchtlingsunterkünfte oder linke Institutionen zählten.

Auch wenn damit keine konkreten Folgen für Menschen verbunden waren, kalkulierte das Agieren aber objektiv erhebliche Körperverletzungen mit ein. So starben bei solchen Anschlägen dann mitunter Menschen mit Migrationshintergrund, welche die Gefahren in einer solchen Situation nicht richtig einschätzen konnten. Auch wenn sie nicht geplant

waren, entsprachen derartige Handlungen der ideologischen Orientierung. Diese erklärt die jeweilige Auswahl – worauf noch gesondert hingewiesen werden soll – der Opfergruppen. Deren Angehörige werden auch nicht als konkrete Individuen, sondern eben primär aufgrund ihrer kollektiven Zugehörigkeit wahrgenommen. Hier besteht etwa gegenüber dem Linksterrorismus ein auffälliger Unterschied. Nicht angebliche oder tatsächliche Handlungen sind für die Opferauswahl relevant, entscheidend sind angebliche oder tatsächliche ethnische oder soziale Zugehörigkeiten. Eine damit einhergehende Anonymisierung erklärt mit die besonders hohe Gewaltintensität – bis hin zum Mord an vielen Personen.

Diese Dynamik setzt auch eine Entthemung voraus, die in der Gruppe durch eine szeninterne Sozialisierung vorangetrieben wird. Betrachtet man etwa bei den einschlägigen Bands des „Rechtsrock“ die jeweiligen Texte, so artikulieren diese nicht nur eine ausgeprägte Gewaltaffinität, sondern einschlägige Vernichtungsphantasien. Nun ergeben sich nicht notwendigerweise mörderische Taten aus solchen Worten. Gleichwohl kommt dadurch latent eine Mentalität auf, die je nach Situation in diese Richtung manifest umschlagen kann. Dieser Effekt ist aber nicht nur bei Gruppenprozessen beobachtbar, sondern gilt auch für die einzelnen Akteure der Lone Actor-Terroristen. Dabei kommt dem Einfluss des Internets große Relevanz zu, bewirken doch dortige Inhalte mitunter eine mörderische Radikalisierung mit vielen Todesopfern. Dabei kann aber nur von einer Auslöserfunktion für derartige Botschaften gesprochen werden, denn ohne eine ideologische und mentale Bereitschaft dafür würde es zu solchen Taten nicht kommen.

## 6. IDEOLOGIEVARIANTEN IM RECHTSTERRORISMUS

Wie bereits bei der Definition von Rechtsextremismus erwähnt, ist die Ethnie in der Ideologie konstitutiv. Dies gilt auch für die besonders gewalttätige Form des Gemeinten, eben den Rechtsterrorismus. Auch hier lassen sich unterschiedliche Ausrichtungen von Ideologievarianten ausmachen, wobei es nicht wie im Rechtsextremismus allgemein eine breite Vielfalt gibt. Erstens soll auf die Ausrichtung am historischen Nationalsozialismus verwiesen werden, der eine Gewaltaffinität in seinem Selbstverständnis aufwies. Auch während der offiziellen Legalitätsphase in der Weimarer Republik war es nicht so, dass in der Gewaltanwendung kein politisches Mittel gesehen wurde. Davon zeugten gezielte körperliche Auseinandersetzungen mit den politischen Gegnern, wenngleich dabei meist keine Formen des skizzierten Terrorismus umgesetzt wurden. Ähnlich verhielt es sich für die Systemphase und den Weltkrieg, etwa durch den Staat als Terror. Ideologisch wurde dies aus dem sozialdarwinistischen „Recht des Stärkeren“ abgeleitet (vgl. Pfahl-Traugher 2019, 39f).

Gleiches gilt für eine zweite Ideologievariante im Rechtsterrorismus, die hier als nicht-nationalsozialistischer Rassismus bezeichnet werden soll. Gemeint sind damit insbesondere Erscheinungsformen rechtsextremistischer Gewalt aus den USA. Dort entstand ein besonderer Rassismus, der gegen die Schwarzen gerichtet war und von einer weißen Überlegenheit ausging. Bezüglich des Biologismus und der Gewaltfixierung gibt es zum Nationalsozialismus kaum Unterschiede, es geht eher um eine rechtsextremistische Ideologievariante aus einem besonderen historisch-politischen Kontext (vgl. Grumke 2001). Durch die Internationalisierung des Rechtsextremismus, die sich etwa in der „Blood and

Honour“-Bewegung mit „Divisionen“ in verschiedenen Ländern artikulierte, fand diese Rassismusvariante weltweite Verbreitung. Mit derartigen Bezügen deutete man die Migrationsentwicklungen, die als eine existentielle Gefahr für die „weiße Rasse“ verortet und zur Rechtfertigung des Terrorismus genutzt wurden.

Und dann lässt sich als eine dritte Ideologievariante noch ein diffuser Mix ausmachen. Insbesondere bei Einzeltätern findet sich so etwas in deren „Manifesten“, wobei Fragmente aus unterschiedlichen Kontexten zusammengeführt werden. Es gibt dabei nicht immer direkte Bezüge zum historischen Nationalsozialismus, selbst klassische rassistische Vorstellungen müssen nicht vorkommen. Besondere Bedeutung hat etwa die beschworene Gefahr, wonach es zu einem „Großen Austausch“ der einheimischen durch eine migrantische Bevölkerung komme. Diese Auffassung wird dann etwa mit frauenfeindlichen Einstellungen wie bei den „Incels“ oder mit ominösen Konspirationsideologien wie bei „Q-Anon“-Vorstellungen verbunden. Derartige Botschaften können sogar mit formalen Distanzierungen vom Nationalsozialismus einhergehen, wobei es aber einen inhaltlichen Einklang von menschenfeindlicher Ideologie und mörderischer Praxis gibt. Diese Einstellungen, Mentalitäten und Orientierungen stehen dann auch für Rechtsterrorismus.

## 7. KOMMUNIKATIONSFORMEN IM RECHTSTERRORISMUS

Bei den erwähnten Merkmalen von Terrorismus war auch die Vermittlung von hoher Wichtigkeit. Gemeint ist folgende Funktion: Die Gewalthandlungen dienen auch der Kommunikation (vgl. Waldmann 2011), was bezogen auf die Folgen nicht als Verharmlosung verstanden werden soll. Die terroristischen Akteure sind sich ihrer eigenen politischen Schwäche durchaus

bewusst, daher wollen sie mit ihren Anschlügen und Attentaten soziale Wirkungen auslösen. Ihre Anhänger sollen motiviert, ihre Gegner verängstigt, der Staat vorgeführt werden. Diese Absichten setzen für das Handeln voraus, dass die politischen Grundlagen des Terrorismus auch in der Öffentlichkeit verstanden werden. Es geht dabei einerseits um die schlichte Aufmerksamkeit für die entsprechende Gewalttat, andererseits um die damit einhergehende Botschaft für die breitere Gesellschaft. Dazu dienten etwa Bekennerschreiben von Linksterroristen, die damit ihre Handlungen ideologisch rechtfertigen, sie in ein Konzept einbetten und in die Öffentlichkeit hinein vermitteln wollten.

Derartige Bekennerschreiben gibt es bei rechtsterroristischen Gruppen meist nicht, was eine auffällige Besonderheit in der vergleichenden Perspektive ist. Deren Akteure gehen bei ihren Kommunikationsabsichten offenbar davon aus, dass die ideologische Botschaft sich durch die Opfergruppe oder Ortswahl ergibt. So stehen dann Brandanschläge auf Flüchtlingswohnheime für eine rassistische Grundposition, während Angriffe auf Auschwitz-Ausstellungen mit einem rechtsextremistischen Geschichtsrevisionismus verbunden sind. Demgemäß bedarf es keiner besonderen Begründung für derartige Gewalthandlungen, lassen sich doch auch bei den seltenen Ausnahmen allenfalls schlichte Parolen konstatieren. Außerdem gehen rechtsterroristische Akteure nur selten gezielt gegen Menschen als konkrete Personen vor. Meist gehören die Betroffenen lediglich einer gemeinten Feindgruppe an, wobei sie stellvertretend für diese zufällige Opfer einer rechtsterroristischen Tat werden. Gesonderte Bekennerschreiben erübrigen sich dann auch aufgrund dieser Denkperspektive.

Eine Ausnahme von der erwähnten Kommunikationslosigkeit besteht bei einem be-

sonderen Rechtsterrorismus-Typus, dem Einzeltäter bzw. Lone Actor, der später noch als spezielle Organisationsform ein Thema sein wird. Diese Akteure haben eben nur sich selbst vor Augen, was mit deren häufig auszumachenden psychischen Auffälligkeiten zu erklären ist. Bei ihnen besteht auch meist ein Bewusstsein darüber, dass sie nach ihren Gewalthandlungen entweder zu langjährigen Haftstrafen verurteilt oder von präsenten Polizeibeamten erschossen werden. Demnach kommt bei den Lone Actor das persönliche Ansinnen auf, schriftliche Erklärungen zu hinterlassen. Diese beschränken sich mitunter auf die Darstellung von technischen Details, etwa bezüglich des Einsatzes bestimmter Waffen. Häufiger enthalten die einschlägigen „Manifeste“ aber auch politische Positionierungen, die etwa auf behauptete Gefahren durch Migranten für das einheimische Volk verweisen. Insofern besteht bei den Einzeltätern sogar ein ausgeprägtes Interesse an entsprechender Kommunikation.

## **8. OPFERGRUPPEN IM RECHTS-TERRORISMUS**

Eine frühe Auffassung von Terrorismus geht davon aus, dass sich die gemeinten Gewalthandlungen insbesondere gegen einzelne Politiker als Repräsentanten des Staates richten. Anlass dafür boten etwa die Attentate, die auf Minister und Monarchen im zaristischen Russland durchgeführt wurden. Ähnlich verhielt es sich bei den linksterroristischen Gewalthandlungen der 1960er bis 1990er Jahre, wovon Angehörige der gesellschaftlichen Elite, sei es aus der Politik oder der Wirtschaft, betroffen waren. Diesbezüglich bestehen gegenüber dem Rechtsterrorismus deutliche Unterschiede. Denn die gemeinten Gewalttaten richteten sich nicht von „unten“ nach „oben“, also eben nicht aus der Gesellschaft gegen den Staat. Rechtsterror-



ristisches Agieren erfolgt aus der Gesellschaft, eben in Form einzelner Gruppen oder Täter. Die Angriffe richten sich aber gegen andere Bereiche der Gesellschaft, nur in wenigen Fällen waren etwa Politiker davon betroffen. Damit hat man es mit einer Besonderheit im Rechtsterrorismus im Vergleich zu tun.

Mitunter führte die Aufmerksamkeit für dieses Spezifikum auch dazu, hier die Bezeichnung „vigilantistischer Terrorismus“ zu nutzen (vgl. Quent 2016). Diese Begriffswahl geht mit folgender Deutung einher: Die gewalttätigen Akteure wollten nicht das politische System überwinden, sondern es vor den von bestimmten Minderheiten ausgehenden Veränderungen schützen. Indessen passt diese Auffassung nicht zum gegenwärtigen Rechtsterrorismus. Angemessen wäre ein solches Bild etwa bezogen auf ehemalige faschistoide Gruppen in autoritären lateinamerikanischen Regimen oder auf den früheren Ku Klux Klan bei seinen rassistischen Morden in den USA. In nahezu allen späteren Fällen verhält es sich angesichts der Feindlichkeit von Rechtsterroristen gegenüber den demokratischen Verfassungsstaaten anders, denn aufgrund von deren Akzeptanz von Menschenrechten auch für Minderheiten negiert man im Rechtsterrorismus auch diese Strukturen. In rechtsextremistischer Blickrichtung wird ebenso der Staat für den bekämpften Zustand verantwortlich gemacht.

Entsprechend seiner Ideologie ergeben sich auch die Opfergruppen im Rechtsterrorismus. Gemeint sind meist die Angehörigen ethnischer Minderheiten, wobei es je nach Land und Rahmenbedingung durchaus Unterschiede geben kann. In Europa sind häufig Migranten vom Rechtsterrorismus betroffen, während die größte Opfergruppe dann Schwarze in den USA sind. Ein kursierender Antisemitismus in diesem politischen Lager erklärt darüber

hinaus, dass derartige Gewalt sich gegen angebliche oder tatsächliche Juden richtet. Gleiches gilt für behauptete Angehörige des politischen Gegners, also Akteure aus der politischen Linken. Auffällig ist dabei die geringere Gewaltintensität, kommt es gelegentlich doch nur zu Sachbeschädigungen. Demgegenüber kalkuliert die Gewalt gegen Minderheitenangehörige häufig objektiv ein, dass es auch zu Todesfällen und nicht nur zu Verletzungen kommt. Die besonders hohe Gewaltintensität, die bereits in der vorliegenden Erörterung ein Thema war, kann denn auch für den Rechtsterrorismus als Spezifikum gelten.

## 9. ORGANISATIONSFORMEN IM RECHTSTERRORISMUS

Blickt man auf deren Akteure, so lassen sich idealtypisch drei Organisationsformen unterscheiden. Dominant war lange eine erste Form in Gestalt einer größeren und hierarchischen Gruppe. Ihr gehörten dann meist mehr als zehn Personen an, die einer herausgehobenen Führung unterstanden. Mitunter gab man sich intern auch formale Ränge, um den jeweiligen Status festzulegen. Diese Gruppenstruktur offenbarte damit auch eine militaristische Prägung, sehen sich die Akteure doch in einem politischen Krieg. Gleichzeitig kommt der darin deutlich werdende Autoritarismus einer entsprechenden Mentalität entgegen, die ebenso in den legalistischen Formen des politischen Rechtsextremismus weit verbreitet ist. Im jeweiligen Binnenverhältnis gehört man einer verschworenen Gemeinschaft an, die als Elite in einem existentiellen Kampf stehe. Indessen erwies sich eine größere Gruppe im Rechtsterrorismus auch anfällig dafür, angesichts einer solchen Präsenz von den Sicherheitsbehörden leichter erkannt zu werden.

Diese Einsicht bedingte mit, dass eine neue Organisationsform entstand. Es geht dabei um die Herausbildung kleinerer

Zellen, die es in anderen Ideologievarianten des Terrorismus schon zuvor gab. Auch durch neuere Guerillakrieg-Konzeptionen fanden derartige Organisationsmodelle im Rechtsterrorismus größere Verbreitung. Bedeutsam in diesem Kontext ist dabei ein besonderes Stichwort: „Leaderless Resistance“, also „führerloser Widerstand“. Die Bezeichnung geht auf einen gewaltorientierten US-Rechtsextremisten (Louis Beam) zurück. Er plädierte für die Gründung von eigenständig handelnden Kleingruppen, die mehr durch eine ideologische Einstellung und weniger durch eine organisatorische Struktur miteinander verbunden sein sollten. Anleitungen und Befehle aus einer Hierarchie heraus seien überflüssig, wüssten doch die Akteure selbst um den richtigen Weg. Aufgrund der gemeinsamen Feindbilder, eben aus der identischen Ideologie heraus, sollten sich dann die konkreten Ziele ergeben (vgl. Grumke 1999).

Neben diesen beiden idealtypischen Organisationsformen für unterschiedlich große Personenzusammenschlüsse lässt sich im Rechtsterrorismus noch ein anderer, hier dritter Typus ausmachen: Gemeint ist der Einzeltäter, wobei diese Bezeichnung immer wieder Irritationen auslöst. Entsprechend der Formulierung geht es nur darum, dass eine einzelne Person eine terroristische Tat durchführt. Diese Auffassung schließt nicht aus, dass es einen Einfluss auf ihn aus der breiteren Gesellschaft oder der rechtsextremistischen Szene gab. Der Blick fällt demnach primär auf den Handelnden, der so auch als Lone Actor oder „Lone Wolf“ bezeichnet wird. Mitunter kann ein einseitiger Einfluss aus dem Internet, der aber derartige mentale Präzision voraussetzt, als zusätzlicher Faktor solche terroristische Taten motivieren. Einer der bekanntesten Fälle führte 2011 zu 77 Todesopfern, wobei Anders Behring Breivik als verantwortlicher Mörder auch

in anderen Ländern diverse Nachahmer fand. Gerade in dieser Entwicklung wird die besondere Gefahr und Relevanz dieses Typus deutlich.

## 10. STRATEGIEVARIANTEN IM RECHTSTERRORISMUS

Entsprechend der allgemeinen Definition besteht ein besonderes Merkmal des Terrorismus darin, dass die gemeinten Handlungen nicht spontan erfolgen, sondern einer gesonderten Strategie entsprechen. Bezogen auf diesen Aspekt lassen sich eine politische und eine technische Dimension unterscheiden: Beim letztgenannten Gesichtspunkt geht es primär darum, wie etwa Anschläge logistisch bezogen auf die Tatort- oder Waffenauswahl vorbereitet werden. Hier lassen sich kaum Besonderheiten gegenüber den ideologisch anderen Terrorismusvarianten konstatieren. Daher beziehen sich die folgenden Ausführungen hauptsächlich auf die beabsichtigte gesellschaftliche Wirkung. Denn bewusst oder unbewusst ist auch rechtsterroristischen Akteuren klar, dass selbst bei größter Brutalität ihre Gewalthandlungen nicht für sich allein zu grundlegenden Veränderungen führen würden. Ein erster der gemeinten strategischen Aspekte bezieht sich auf die konkreten Opfergruppen allein, bei einem zweiten Gesichtspunkt geht es um interaktive Nachwirkungen.

Zunächst folgen aber Ausführungen zu den Betroffenen von rechtsterroristischen Taten, wozu in den letzten Jahren insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund zählten. Die beabsichtigten Folgewirkungen bestanden darin, dass auf sie eine Schreckenswirkung ausgelöst werden sollte. Die besondere Aufmerksamkeit für einen konkreten Fall hätte zu einer gesellschaftlichen Stimmung geführt, die kollektive Ausreisen aus dem jeweiligen Land motivieren würde. Diese Absicht artikulierte sich auch in einschlägigen Schlag-

worten in den rechtsextremistischen Szenen, wozu etwa „Ausländer raus“ oder „Nxxxxx out“ zählten. Die rechtsterroristischen Akteure verstanden sich als diejenigen politischen Angehörigen, die nicht nur entsprechende Praktiken einforderten, sondern sie eben durch ihre Taten maßgeblich motivierten. Damit wollen sie hin zu einer ethnischen homogenen Gesellschaft kommen, die ihren nationalistischen und rassistischen Vorstellungen entspricht. Anschläge auf Repräsentanten des Staates mussten damit nicht notwendigerweise verbunden sein.

Ein darüberhinausgehender strategischer Gedanke will die angeblich oder tatsächlich bestehenden Krisenpotentiale verschärfen, um letztendlich aus dem allgemeinen Niedergangsprozess als politischer Sieger hervorzugehen. Demnach wünscht man sich innenpolitische Konflikte herbei, liefen diese doch auf einen Systemzerfall hinaus. Mitunter werden in einigen Betrachtungen auch Folgen von bestimmten Kettenreaktionen reflektiert, wobei es um das Ineinandergreifen konkreter Prozesse geht. Dazu gehören folgende Auffassungen und Erwartungen: Es werden Anschläge auf Moscheen durchgeführt, was wiederum bei Muslimen auch die Wut verschärft. Immer mehr von ihnen wenden sich den gewaltorientierten Islamisten zu und begehen aufsehenerregende terroristische Taten. Dies führt dann zu einem Anstieg des Hasses auf Muslime, was wiederum aus der einheimischen Mehrheitsgesellschaft immer mehr Personen dem neonazistischen Spektrum zutreibt. Daraus soll die Basis für einen Systemsturz entstehen (vgl. Pfahl-Traughber 2021).

## 11. CONCLUSIO

Die vorstehenden Ausführungen hatten eine abstrakte bzw. theoretische Dimension. Mit Blick auf die Entwicklung des Rechtsterrorismus sollten dessen Spezifika

ermittelt werden, was komparative Analysen zu ähnlichen Phänomenen in einem nicht-terroristischen wie einem terroristischen Sinne voraussetzt. In einem Aufsatz lassen sich dazu aber keine ausführlichen Betrachtungen anstellen, da dies die genauere Darstellung entsprechender Fallbeispiele nicht nur im Rechtsterrorismus, sondern auch in anderen Terrorismusformen voraussetzt. Darüber hinaus bedarf es einer vergleichenden Betrachtung mit nicht-terroristischen, aber politisch motivierten Gewaltformen von rechts. Hier sind die Grenzen zu terroristischen Handlungen häufig fließend, gleichwohl lohnt eine Differenzierung derartiger Gewaltvarianten. Denn nur so lassen sich die Besonderheiten eben rechtsterroristischer Phänomene erkennen, sei es in beschreibender Form für die Gegenwart, sei es in einem prognostischen Sinne für die Zukunft. Dafür liefert der Beitrag nur einen Entwurf.

Denn er entwickelt erste Ansätze für ein Forschungsprogramm, das in seiner Breite weit über den hier bestehenden Rahmen hinausgehen müsste. Dazu soll für das AGIKOSUW-Schema für einen Vergleich geworben werden, wobei sich hinter dem Buchstabenungetüm bestimmte Kriterien für eine solche Untersuchung verbergen (vgl. Pfahl-Traughber 2014). Es geht dabei erstens um die Akteure, also die politischen oder sozialen Besonderheiten der Täter, zweitens die Gewaltintensität, also die konkreten Folgen von entsprechenden Handlungen, drittens die Ideologie, also die politische Orientierung der Täter, viertens die Kommunikation, also die öffentliche Begründung und Präsentation der Taten, fünftens die Organisationsform, also die strukturelle Ausprägung des jeweiligen Terrorismus, sechstens die Strategie, also die beabsichtigte Handlungsweise und deren Zielsetzung, siebtens das Umfeld, also die Anhänger und Helfer der gemeinten

Täter, und achtens die Wirkung, also die öffentlichen Folgen terroristischer Handlungen bei unterschiedlichen Zielpublikum.

Die vorstehenden Ausführungen nutzen dieses Schema bereits, denn so wurden als Besonderheiten die hohe Gewaltintensität, die rassistischen Ideologiefragmente, die geringe Kommunikationsweise, die konkrete Opfergruppenauswahl, die jeweiligen Organisationsformen und die indirekten Strategievarianten identifiziert. Es lohnt hier auf die Gemeinsamkeiten mit anderen Terrorismusformen zu achten, bewegen sich doch die jeweiligen gewaltorientierten Akteure in ähnlichen oder

gleichen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch terroristische Gruppen können „lernende Systeme“ sein und jeweils auf die für ihre Praxis relevanten Umstände reagieren. Die erwähnte organisatorische Ausrichtung an dem „Leaderless Resistance“-Modell darf als Musterbeispiel für derartige Zusammenhänge gelten. Denn die meisten Akteure aus den unterschiedlichen Ideologiespektren des Terrorismus orientieren sich an einem Zellenmodell. Dies macht exemplarisch den hohen Erkenntnisgewinn durch Vergleich deutlich.

#### **Quellenangaben**

BMI [Bundesministerium des Innern und für Heimat] (Hg.) (2022). *Verfassungsschutzbericht 2021*, Berlin.

Gräfe, Sebastian (2017). *Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, „Feierabendterroristen“ und klandestinen Untergrundzellen*, Baden-Baden.

Grumke, Thomas (1999). *Das Konzept des Leaderless Resistance im Rechtsextremismus*, *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte*, 46 (6), 495–499.

Grumke, Thomas (2001). *Rechtsextremismus in den USA*, Opladen.

Hoffman, Bruce (2006). *Terrorismus. Der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt*, Frankfurt a.M.

Koehler, Daniel (2017). *Right-Wing Terrorism in the 21<sup>st</sup> Century. The “National Socialist Underground” and the History of Terror from the Far-Right in Germany*, London/New York.

Pfahl-Traughber, Armin (2014). *Von den „Aktivistinnen“ über die „Kommunikation“ bis zur „Wirkung“*. *Das AGIKOSUW-Schema zur Analyse terroristischer Bestrebungen*, in: *Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel*

(Hg.), *Jahrbuch Terrorismus 2013/14*, Opladen, 401–423.

Pfahl-Traughber, Armin (2019). *Rechtsextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme*, Wiesbaden.

Pfahl-Traughber, Armin (2020). *Extremismus und Terrorismus in Deutschland. Feinde der pluralistischen Gesellschaft*, Stuttgart.

Pfahl-Traughber, Armin (2021). *Die Entwicklung rechtsterroristischer Gruppen nach dem NSU. Eine Analyse über das AGIKOSUW-Schema im Vergleich*, in: Hansen, Hendrik/Pfahl-Traughber, Armin (Hg.) (2020). *Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2019/2020 (II)*, Brühl, 566–596.

Quent, Matthias (2016). *Selbstjustiz im Namen des Volkes: Vigilantistischer Terrorismus, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, Online: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/228868/selbstjustiz-im-namen-des-volkes-vigilantistischer-terrorismus/> (24.01.2023).

Rothenberger, Liane et al. (Hg.) (2022). *Terrorismusforschung. Interdisziplinäres Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, Baden-Baden.

Waldmann, Peter (2011). *Terrorismus. Provokation der Macht*, 3. überarbeitete Auflage, Hamburg.